



**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
(ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden)**

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Sigmaringen
nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m.
§§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV)**

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden beabsichtigt die Neuerrichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit je 5.300 kW Nennleistung, einer Nabenhöhe von 161 Metern sowie einem Rotordurchmesser von 158 Metern. Alle vier Windenergieanlagen sollen auf Gemarkung Denkingen, Flst. Nr. 806 in 88630 Pfulendorf entstehen:

WEA Nr.	Gauß-Krüger	UTM	Geograph.
WEA 1	RW: 3522714	X: 522629	Ost: 47°52'38''
	HW: 5304381	Y: 5302700	Nord: 9°18'9''
WEA 2	RW: 3522652	X: 522567	Ost: 47°52'24''
	HW: 5303936	Y: 5302255	Nord: 9°18'6''
WEA 3	RW: 3522975	X: 522890	Ost: 47°52'13''
	HW: 5303615	Y: 5301934	Nord: 9°18'22''
WEA 4	RW: 3523155	X: 523070	Ost: 47°51'59''
	HW: 5303168	Y: 5301487	Nord: 9°18'30''

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich als Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB)).

Die Anlagen sollen im 2. Halbjahr 2020 in Betrieb genommen werden.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziff. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die ABO Wind AG die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO) sowie die Befreiung vom Verbot der Wasserschutzgebietsverordnung und die Waldumwandlungsgenehmigung für die Standorte der Windenergieanlagen nach §§ 9, 11 Landeswaldgesetz (LWaldG). Nicht konzentriert sind der Antrag auf Leitungsbau sowie der Antrag auf Wegebau gem. § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Bauantrag für das Umspannwerk gem. § 49 LBO.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 u. 4 BImSchG i.V.m. §§ 8, 9 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen (§ 10 Abs. 1 S. 1 9. BImSchV) sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen (§ 10 Abs. 1 S. 2 9. BImSchV) liegen in der Zeit vom **25.04.2019 bis einschließlich zum 24.05.2019** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Erdgeschoss an der Infothek beim Haupteingang
Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- Stadt Pfullendorf, Hauptstraße 30 (Klosterpassage), 88630 Pfullendorf, Baurechtsamt, 3. Obergeschoss
Dienststunden: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Gemeinde Heiligenberg, Schulstraße 5, 88633 Heiligenberg, Hauptamt, Erdgeschoss, Zimmer 5
Dienstzeiten: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Gemeinde Illmensee, Kirchplatz 5, 88636 Illmensee, Zimmer 4
Dienstzeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg (<https://www.uvp-verbund.de/>) bekannt gemacht. Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind auf dieser Seite ebenfalls einsehbar.

Neben dem Antrag und den vom Antragsteller beigefügten Unterlagen sowie dem UVP-Bericht werden folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen ausgelegt:

- Die Stellungnahmen im Rahmen des durchgeführten Scoping-Termins sowie die Tischvorlage für den Scoping-Termin vom 12. Januar 2018, erstellt durch die ABO Wind AG,
- die bereits vorliegenden Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind,
- die „Untersuchung windkraftempfindlicher Vogelarten 2018 – Denkingen“ der Stadt Pfullendorf und Gemeinde Heiligenberg, erstellt durch das Planungsbüro Planstatt Senner, vom 12.10.2018,
- der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Nummer 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) v. 28.11.2018,
- die „Stellungnahme zum Gutachten von Planstatt Senner zur Untersuchung windkraftempfindlicher Vogelarten 2018 – Denkingen vom 12.10.2018“ der DNP, Heilbronn, vom 31.01.2019,
- die „Stellungnahme zu Nachforderungen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG“ der DNP, Heilbronn, vom 11.12.2018,
- Schreiben des Landratsamts Sigmaringen vom 15.02.2019, „Nachforderungen“,

- das Schreiben der ABO Wind AG „Rückfragen aus Ihrem Schreiben vom 15.02.2019“ v. 05.04.2019 sowie
- die „Stellungnahme zur „Naturschutzfachliche Nachforderungen / Vollständigkeit der Unterlagen“ vom Landratsamt Sigmaringen vom 15.02.2019“ der DNP, Heilbronn, vom 04.04.2019.

Bis ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber dem Landratsamt Sigmaringen oder bei den vorgenannten Stellen schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben. Einwendungen können also von Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bis zum Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden. Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders erkennen lassen und bedürfen als rechtserhebliche Erklärung grundsätzlich der Unterschrift.

Die Einwendungsfrist **beginnt am 25.05.2019 und endet mit Ablauf des 24.06.2019.**

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind Einwendungen dem Antragssteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht wird, soweit diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- oder Klageverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die o.g. Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser an folgendem Termin statt:

Datum: Mittwoch, den 31.07.2019
Uhrzeit: 10.00 Uhr
Ort: Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Erdgeschoss, Raum Nrn. 1108, 1109 u. 1110

Bei Bedarf kann der Erörterungstermin am 01.08.2019 fortgesetzt werden.

Bei diesem Termin werden alle form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung ist. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Wird der Erörterungstermin vertagt bzw. sollte er entfallen, so wird dies erneut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Antrag gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (BImSchG, 9. BImSchV, UVPG) wird hingewiesen.

Sigmaringen, den 16.04.2019

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz

Schiefer